RUBD/Vorentwurf vom 09.09.2014

Gesetz

vom ...

zur Änderung des Verkehrsgesetzes

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...; auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Änderung

Das Verkehrsgesetz vom 20. September 1994 (SGF 780.1) wird wie folgt geändert:

Art. 37a (neu) Beteiligung der Gemeinden

- ¹ Die Gemeinden beteiligen sich zu 17 % am kantonalen Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds des Bundes.
- ² Der Anteil zulasten der Gemeinden wird gemäss der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl unter ihnen aufgeteilt. Das Ausführungsreglement legt die Einzelheiten fest.

Art. 2

¹ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum